

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
– Senatskanzlei –

**Verwaltungsvorschrift
über die Gewährung von Fördermitteln
im Rahmen des Programms „Stärkung des
Innovationspotentials in der Kultur – INP II“
(VV INP 2016)**

Vom 15. Februar 2016

RBm – SKzl – Kult – V A 2

Telefon: 90228-558 oder 90228-0, intern 9228-558

Auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung von Berlin wird für die Gewährung von Fördermitteln des Programms „Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur – INP II“ im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Wirtschaft, Technologie und Forschung bestimmt:

Das Programm „Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur“ dient der besseren wirtschaftlichen Inwertsetzung des kulturellen Potentials insbesondere durch die Unterstützung

- des Aufbaus und der Weiterentwicklung von Selbsthilfe-, Beratungs- und Servicestrukturen für Urheber und Interpreten der Kultur- und Kreativwirtschaft,
- der Urheber und Interpreten der Kulturwirtschaft beim Zugang zum Markt für die Angebotsbildung und den Absatz kultureller Produkte und Dienstleistungen,
- der Organisation, Entwicklung und Vermarktung neuer, vor allem gemeinschaftlicher Kulturangebote auf der Basis bestehender Potentiale und Angebote.

1 – Zweck; Rechtsgrundlagen

1.1 Zweckbestimmung

Das Land Berlin gewährt – soweit die Mittel nicht im Auftragswege vergeben werden – nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Projektförderungen. Das Programm „Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur“ unterstützt insbesondere Investitionen in die bessere Vermarktung, Vernetzung, Organisation und Kundenorientierung des Berliner kulturellen Angebots. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln, die dem Land Berlin aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der Prioritätsachse 1 „Innovationen“ des „Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014-2020“ zur Verfügung stehen.

1.2 – Rechtsgrundlagen

Das Land Berlin gewährt Fördermittel nach dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage der

- Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds¹,
- Verordnung (EU) Nummer 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung²,

¹ ABl. EU L 347/320
² ABl. EU L 347/289

- des Weiteren auf Grundlage der einschlägigen von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Rechtsakte,
- §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie
- §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

1.3 – Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung (Kulturverwaltung); Referat für Grundsatzangelegenheiten.

2 – Gegenstand der Förderung

2.1 – Räumliche Abgrenzung

Im Programm „Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur“ erfolgt die Förderung im gesamten Stadtgebiet.

2.2 – Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind Initiativen und Projekte zur Unterstützung von Urhebern und Interpreten aus Kultur und Kreativität sowie zur Entwicklung und Vermarktung von Angeboten dieses Bereichs.

2.3 – Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen – einschließlich Leistungen zur Planung, Durchführung, Projektsteuerung, Begleitung, Publizität, Monitoring und Evaluierung – sind – einzeln oder in Kombination – grundsätzlich förderfähig:

- Initiativen im Bereich des gemeinsamen, sowohl spartenbezogenen als auch spartenübergreifenden Marketings
- Projekte zur kunden- und vermarktungsorientierten Verbindung, Kombination und Sichtbarmachung von Kulturangeboten
- Ansätze zur Entwicklung und zum Ausbau der Kunden- und Abnehmerkreise für Dienstleistungen und Angebote aus allen Bereichen der Kultur und der Kreativwirtschaft
- Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Markt für den Absatz kultureller Produkte und Dienstleistungen der Urheber und Interpreten
- Projekte zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Selbsthilfe-, Beratungs- und Servicestrukturen für Urheber und Interpreten in der Kultur- und Kreativwirtschaft
- Projekte zur Entwicklung von vermarktungsfähigen Gemeinschaftsangeboten und Angebotsformen der Kultur und Kulturwirtschaft

3 – Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen, insbesondere Kulturveranstalter, intermediäre Akteure sowie Zusammenschlüsse von Künstlern und Kreativen.

4 – Fördervoraussetzungen

4.1 – Programmausrichtung

Vorhaben gemäß Nummer 2.3 werden nur gefördert, wenn sie auf Akteure der kulturwirtschaftlichen Teilmärkte Bildende Kunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst, Design, Foto und Film gerichtet sind.

4.2 – Anforderungen an Anträge

Der Antrag ist formgebunden unter Nutzung des IT-Systems der EFRE-Förderung zu stellen. Im Antrag ist auf folgende Anforderungen einzugehen:

- a) Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile
- b) Zusammenstellung aller Ausgabepositionen nach vorgegebener Systematik, soweit weitergehend begründet
- c) Darlegung aller Finanzierungsquellen im Rahmen einer geschlossenen Finanzierung
- d) Bemessung des voraussichtlichen Beitrages zu den Output- und Ergebnisindikatoren gemäß den Festlegungen des Operationellen Programms
- e) Vorschlag für projektbezogene Erfolgsindikatoren, den Ausgangs- und den voraussichtlichen Zielwerten nach Projektabschluss
- f) Aussagen zur Einpassung in die kulturpolitische beziehungsweise kulturwirtschaftliche und/oder touristische Strategie des Landes Berlin
- g) Auswahl geplanter Publicitätsmaßnahmen
- h) Aussagen zu den Querschnittszielen (nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen)

Solange das IT-System für die Förderperiode 2014 bis 2020 noch nicht online ist, können Anträge vorab nur auf Papier gestellt werden. Der Antragsteller ist zu verpflichten, den Antrag unverzüglich nach dem Produktivgang des IT-Systems dort zu erfassen.

4.3 – Maßnahmebeginn

4.3.1 – Mit der Durchführung von Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

4.3.2 – Auf Antrag kann die Kulturverwaltung einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch bei Zustimmung die Inangriffnahme des Vorhabens auf Risiko des Antragstellers erfolgt.

4.4 – Zustimmung zur Datenverarbeitung

Die Kulturverwaltung ist für die Berichterstattung verantwortlich. Im Rahmen dieser Tätigkeit sowie der Administration des Programms erhebt sie personenbezogene, antragsgebundene Daten, die an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung und an die Europäische Kommission übermittelt werden. Die Daten werden im Rahmen der Kontrolle zur Umsetzung und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung genutzt. Die Erhebung und Übermittlung der Daten erfolgt auf Basis von § 10 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) in Verbindung mit dem Gesetz über Datenverarbeitung im Bereich der Kulturverwaltung. Der Antragsteller muss der Erhebung und Übermittlung dieser Daten zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, werden keine Fördermittel bewilligt beziehungsweise ausgezahlt.

4.5 – Eintragung in die Transparenzdatenbank

Zuwendungsempfänger, die nicht Teil der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung sind, müssen sich vor der Antragstellung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registrieren und dort die entsprechend der Nummer 1.5.3 der AV zu § 44 LHO erforderlichen Daten eingeben. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine Bewilligung möglich.

4.6 – Leistungsgewährungsverordnung

Zuwendungsempfänger, für die die Landesgleichstellungsgesetze Berlins oder des Bundes nicht unmittelbar gelten und die mehr als 25 000 € Landesförderung erhalten, müssen sich mit der Antragstellung in einer gesonderten Erklärung zur Einhaltung der Leistungsgewährungsverordnung (LGV) verpflichten.

Dazu müssen sie insbesondere angeben, wie viele Personen beschäftigt sind und welche Maßnahmen zur Frauenförderung eingeleitet, fortgesetzt oder durchgeführt werden beziehungsweise wurden.

4.7 – Mindestlohn

Nach § 7 des Landesmindestlohngesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt Berlin Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur dann, wenn die Zuwendungsempfänger ihren Beschäftigten mindestens den in § 9 genannten Mindestlohn zahlen. Soweit für die Zuwendungsempfänger das Landesmindestlohngesetz nicht unmittelbar gilt, sollen sie vor Bewilligung eine entsprechende rechtsverbindliche Erklärung abgeben und sich mit Kontrollen einverstanden erklären.

5 – Art und Umfang der Förderung

5.1 – Form der Förderung

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Soweit der Förderzweck besser über die Vergabe von Aufträgen erreicht werden kann, können die Fördermittel unter Beachtung des Vergaberechts auch durch Erteilung von Aufträgen verwendet werden.

5.2 – Förderung über Zuwendungen

Die Förderung von Institutionen außerhalb der Berliner Landesverwaltung erfolgt über Zuwendungen. Bei Zuwendungen werden die Fördermittel als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt; § 44 LHO (nebst Ausführungsvorschriften) und §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Nummer 7.7. Maßgeblich sind die mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Bestimmungen.

5.3 – Förderung über Finanzierungszusagen

Die Förderung von Institutionen der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung erfolgt über Finanzierungszusagen (Förderzusagen) analog § 44 LHO. Sofern zweckmäßig, können die Förderbedingungen auch in Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden. Für die Bewirtschaftung der Mittel finden die Regelungen zur Auftragswirtschaft Anwendung. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Nummer 7.6.

5.4 – Förderhöhe

Die Förderung beträgt in der Regel 50 % der förderfähigen Ausgaben. Abweichende höhere oder niedrigere Fördersätze sind möglich, soweit

- der Mittelbedarf nachgewiesen ist,
- verfügbare Mittel vorhanden sind und
- der Höchstfördersatz des gesamten Programms von 50 % nicht überschritten wird.

Eine Kumulation der gewährten Fördermittel für dasselbe Vorhaben mit anderen Förderungen, in denen EU-Mittel enthalten sind, ist nicht zulässig. Private Mittel können zur Kofinanzierung eingesetzt werden, wenn ihr Eingang gesichert ist.

5.5 – Beihilfen

Unternehmensbeihilfen werden nur im Rahmen der De-minimis-Regelungen oder im Rahmen der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung vergeben.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

5.7 – Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind nur tatsächlich getätigte projektbezogene Ausgaben (Geldzahlungen).

Die Ausgaben für das projektbezogen eingesetzte und dem Vorhaben ausdrücklich zugeordnete Personal sind förderfähig (gegebenenfalls auf Basis eines Stundennachweises).

Projektbezogene Sachausgaben sind auch förderfähig, soweit sie nur anteilig durch das Vorhaben verursacht werden. In diesem Fall ist für jede Ausgabenposition ein nachvollziehbarer, begründeter und fairer Kostenverteilungsschlüssel vorzulegen.

Die Sätze 2 und 3 gelten auch für projektbezogene Sach- und Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit ihre Erbringung nachgewiesen ist.

5.8 – Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind Ausgaben

- für die kein Zahlungsfluss nachweisbar ist,
- für den Erwerb von Grundstücken,
- nach einem allgemeinen, die Gesamtausgaben des Antragstellers auf das projektbezogene Personal umlegenden Gemeinkostenzuschlagsmodell,
- für größere Beschaffungen beweglicher Sachen nach Nummer 1.2.1 bis 1.2.3 AV § 24 LHO,
- für Abschreibungen, soweit die Anschaffung bereits aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert wurde und
- für Baumaßnahmen im Sinne von § 24 LHO.

5.9 – Pauschalen

5.9.1 – Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben bis zu 100 000 €, die aus einem Wettbewerb hervorgehen, können auf der Grundlage der Artikel 67 und 68 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 und der dazu ergangenen Regelungen in Form von Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen gefördert werden.³ Die Einzelheiten werden im Wettbewerbsaufruf bekannt gegeben. Die Methode zur Ermittlung der Pauschalbeträge beziehungsweise Pauschalfinanzierungen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der EFRE-Verwaltungsbehörde.

5.9.2 – Soweit Förderungen (Zuwendungen oder Finanzierungsbeziehungsweise Förderzusagen) ganz oder teilweise als Pauschalbetrag oder Pauschalfinanzierung gewährt werden, entfällt für die betroffenen Kostenpositionen die Pflicht des Antragstellers zur Aufbewahrung von Einnahmen- und Ausgabebelegen. Dementsprechend findet eine Kontrolle entsprechender Belege durch die Kulturverwaltung nicht statt.

6 – Sonstige Förderbestimmungen

6.1 – Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung der geförderten Maßnahme wird – vorbehaltlich anderer Regelungen in der Bewilligung – auf fünf Jahre festgesetzt. Die Frist beginnt am Tag nach dem Ende des Bewilligungszeitraums.

6.2 – Geltung der Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens

6.2.1 – Für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Leistungen, auch wenn sie nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, sollen in konkurrierenden Verfahren vergeben werden. Sofern sich der Antragsteller bereits für die Antragserstellung der Leistungen eines Dritten bedient hat, darf dieser mit Leistungen der Fördermaßnahme in der Regel nur direkt beauftragt werden, wenn für die Auswahl ein konkurrierendes Verfahren durchgeführt wurde.

³ Vergleiche die „Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO)“ für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) vom September 2014 (BGESIF_14-0017).

6.2.2 – Die Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens (VOB, VOL, VOF) sind zu beachten, soweit der Gesamtbetrag aller aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen 50 000 € übersteigt (Nummer 3.1. Anlage 2 AV § 44 LHO). Soweit dies nicht der Fall ist, sind vor der Auftragsvergabe in jedem Fall mindestens mehrere Kostenangebote einzuholen.

6.2.3 – Alle Vergabeverfahren sind vollständig zu dokumentieren. Hierzu gehören regelmäßig ein Vermerk über die Wahl der Vergabeart, die Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der EU, im Amtsblatt des Landes Berlin oder im Internet, das Submissionsprotokoll, die Bewertungskriterien für die Vergabeentscheidung, der Vergabevermerk sowie der Vertrag. Bei zulässiger freihändiger Vergabe sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Die Unterlagen über die Vergabe sind im Rahmen der besonderen Aufbewahrungsfristen für Prüfzwecke vorzuhalten.

6.2.4 – Bei Verstößen gegen das Vergaberecht, bei unvollständiger Dokumentation sowie bei Verlust von Originalbelegen ist mit einer Finanzkorrektur zu rechnen, die sich auf bis zu 100 % der beanstandeten Ausgaben erstrecken kann.

6.2.5 – Im Interesse der Berliner kleinen und mittleren Unternehmen ist der kleinteiligen beziehungsweise gewerkweisen Auftragsvergabe Vorrang einzuräumen. Die Vergabe an Generalübernehmer/-innen ist ausgeschlossen.

6.3 – Widerruf oder Verminderung der Zuwendung

Wegen der Haushalts- und Wirtschaftslage Berlins kann die Zuwendung aus triftigem Grund für die Zukunft widerrufen oder vermindert werden, wenn Mittel nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten.

6.4 – Künftige Förderungen

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

6.5 – Prüfbefugnis

Die Prüfbefugnis gemäß Nummer 7 ANBest-P erstreckt sich über die Kulturverwaltung und ihre Beauftragten hinaus auch auf die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung als EFRE-Verwaltungsbehörde, als Bescheinigungsbehörde sowie als Prüfbehörde, die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof sowie entsprechend Beauftragte. Die Prüfrechte des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 Absatz 2 LHO bleiben unberührt.

6.6 – Publizität

6.6.1 – Auf die Fördergeber ist in Publikationen, Newslettern und Blogs, auf Webseiten, Informationsschildern, Hinweis- und auf dauerhaften Erinnerungstafeln in geeigneter Form hinzuweisen.

6.6.2 – Die Bestimmungen der Europäischen Union zur Publizität gemäß den Artikeln 115 bis 117 der Verordnung Nummer 1303/2013 und den dazu erlassenen Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission sowie Konkretisierungen der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung als EFRE-Verwaltungsbehörde sind zu beachten.

7 – Förderverfahren

7.1 – Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten

Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften Abweichungen zugelassen sind. Satz 1 gilt für Finanzierungszusagen entsprechend. Soweit die Förderung durch die Vergabe von Aufträgen bewirkt wird, gelten die Regelungen des Vertragsrechts.

7.2 – Wettbewerbe und Projektauftrufe

Die Kulturverwaltung kann die Förderung

- über allgemeine und/oder themenbezogene Wettbewerbe und
- über einen allgemeinen Antrags- und Projektauftruf (zum Beispiel im Internet)

vergeben.

7.3 – Auswahl der Vorhaben

Die Kulturverwaltung nimmt die Bewertung und Auswahl der Vorhaben anhand der jeweils vom Berliner Begleitausschuss gebilligten Kriterien vor, die insbesondere Folgendes umfassen:

- Zweckmäßigkeit des Vorhabens,
- wirtschaftliche Angemessenheit der Projektausgaben,
- Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
- Übereinstimmung des Vorhabens mit der Innovationsstrategie des Landes Berlin,
- Bezug zu einem förderfähigen kulturwirtschaftlichen Teilmarkt (Bildende Kunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst, Design, Foto und Film),
- Beitrag zur Unterstützung der Urheber und Interpreten insbesondere im Hinblick auf Beratung, Qualifizierung, Markterweiterung, Marktzugang und Vernetzung,
- Beitrag zur besseren Vermarktung des Kulturangebots,
- Beitrag zur Verbesserung der Kundenansprache und Kundenorientierung,
- Beitrag zur Verbesserung der Kooperation zwischen den Akteuren der Kultur- beziehungsweise Kreativwirtschaft und anderen Branchen,
- Einpassung in die kulturpolitische beziehungsweise kulturwirtschaftliche oder touristische Strategie des Landes Berlin,
- hohe Anzahl der direkt beteiligten Akteure,
- Beitrag zur Schließung einer Angebotslücke,
- Tragfähigkeit nach Auslaufen der Förderung,
- Umfang geplanter Publicitymaßnahmen,
- Beitrag zu den Querschnittszielen.

Wettbewerbe und Antragsauftrufe können weitere Kriterien enthalten und nähere Angaben zur Gewichtung.

Die Bewertung der auf einen Wettbewerb eingegangenen Vorschläge erfolgt durch die Kulturverwaltung unter Beiziehung von Stellungnahmen sachkundiger Dritter.

7.4 – Antragstellung

Vor Antragstellung soll bei der Kulturverwaltung eine Projekt-skizze eingereicht werden.

Anträge sind formgebunden bei der Kulturverwaltung einzu-reichen. Gleiches gilt für Zahlungsabrufe, Zahlungsnachweise und Verwendungsnachweise. Das für die EFRE-Förderung ent-wickelte IT-Begleitsystem ist zu nutzen.

7.5 – Bewilligung

7.5.1 – Die Fördermittel werden nur bei Vorliegen vollständiger Unterlagen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift besteht nicht. Die Kulturverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.5.2 – Die Mittel dürfen nur für die beantragte Maßnahme und gemäß dem Finanzierungsplan eingesetzt werden. Der Bewilligungsbetrag ist der Förderhöchstbetrag. Wesentliche Änderungen des Finanzierungsplanes (zum Beispiel bei Überschreiten der Kostenansätze um mehr als 20 vom Hundert, bei Wegfall von Kofinanzierungsmitteln oder bei Hinzutreten von Deckungsmitteln) bedürfen der Zustimmung der Kulturverwaltung.

7.5.3 – Eine Abweichung von den festgelegten Jahresraten (Vor-ziehen, Übertragen ins Folgejahr) ist schriftlich bei der Kultur-verwaltung zu beantragen und mit einer Begründung zu ver-sehen.

7.6 – Zahlungsabrufe und -nachweise bei Zuwendungen

7.6.1 – Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungs-verfahren über das IT-Begleitsystem. Im Rahmen des Erstat-tungsantrages sind die Belege zur Prüfung bereitzustellen. Zu-sätzlich ist eine Liste über alle vergebenen Aufträge zu führen.

7.6.2 – Im Falle der Förderung durch Pauschalen (Nummer 5.9) erfolgt die Auszahlung der Fördermittel auf Nachweis der im Zuwendungsbescheid festgelegten Projektleistungen.

7.7 – Mittelbereitstellung und Zahlungsnachweise bei Finanzierungs- beziehungsweise Förderzusagen

7.7.1 – Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Zuge der Auf-tragswirtschaft (Nummer 3.2 AV § 9 LHO).

7.7.2 – Die erfolgten Zahlungen sind im IT-Begleitsystem je-weils zum Quartalsende nachzuweisen, sofern keine ander-weitigen Regelungen getroffen wurden. Zusätzlich ist eine Liste über alle vergebenen Aufträge zu führen.

7.7.3 – Im Falle der Förderung durch Pauschalen (Nummer 5.9) erfolgt die Anerkennung der über die Auftragswirtschaft ge-leisteten Fördermittel auf Nachweis der im Zuwendungs-bescheid festgelegten Projektleistungen.

7.8 – Verwendungsnachweis

7.8.1 – Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen, sofern in der Be-willigung keine anderweitige Regelung getroffen wird. Er be-steht aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis
- nebst der Liste der Belege für Einnahmen und Ausgaben,
- einem ausführlichen Sachbericht und
- der Darstellung der Zielerreichung für die programmbezo-genen Output- und Ergebnisindikatoren sowie

für die projektbezogenen Erfolgsindikatoren. Unverzüglich nach Inbetriebnahme des IT-Begleitsystems für die EFRE-För-derung sind alle Belege dort zu erfassen und die Angaben aus dem System zu generieren.

7.8.2 – Zwischennachweise gemäß Nummer 6.1. ANBest-P sind spätestens zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.

8 – Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Mit Rücksicht auf die Dauer der EU-Förder-perioden tritt sie mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.